

**Richtlinie des Landesamtes  
für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
zur Durchführung  
von Planfeststellungsverfahren**

vom 11. April 2022



Fritze

## 1. Anlass

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) führt als zuständige Behörde auf diversen Rechtgebieten Planfeststellungsverfahren durch. Als Handlungsanleitung für Vorhabenträger und beauftragte Ingenieurbüros sowie zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis im LBGR werden in dieser Richtlinie die grundsätzlichen Anforderungen an die Antragsunterlagen in den berg-, energie- und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die als Anhänge zu dieser Richtlinie beigefügten Mustergliederungen stellen dabei eine Leitlinie dar, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens können von der Planfeststellungsbehörde weitere Angaben bzw. Unterlagen gefordert bzw. seitens des Vorhabenträgers eingereicht werden.

## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die berg-, energie- und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren laufen im Wesentlichen nach denselben Verfahrensschritten ab. Unterschiede ergeben sich insoweit, dass im Bergrecht ein Planfeststellungsverfahren nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben durchzuführen ist. Im Energie- und Wasserrecht können Gegenstand der Planfeststellung auch Vorhaben sein, für die keine UVP-Pflicht besteht. Daher ergeben sich aufgrund der neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zusätzlich anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei den UVP-pflichtigen Vorhaben teilweise Unterschiede bei den einzelnen Verfahrensschritten. Darüber hinaus sind durch fachgesetzliche Verfahrensvorschriften Modifizierungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften des VwVfG zu beachten.

Der Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens ist in **Anhang 1** dargestellt und gestaltet sich grundsätzlich wie folgt:

In Vorbereitung auf die Antragsstellung wird bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, ein Scoping (§ 15 UVPG) durchgeführt. In dessen Ergebnis wird der Vorhabenträger über die einzureichenden Unterlagen, insbesondere den UVP-Bericht (§ 16 UVPG) und ggf. weitere Aspekte des Verfahrens unterrichtet wird.

Nach Einreichung des Planfeststellungsantrages wird dieser auf Vollständigkeit geprüft. Wird diese festgestellt, leitet das LBGR das Anhörungsverfahren gemäß § 73 VwVfG ein.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden die Planunterlagen bei den Gemeinden, die von dem Vorhaben berührt sind, für die Dauer von einem Monat zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt (§ 18 UVPG, § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 VwVfG).

Gegen den Plan können, soweit es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben werden (§ 21 UVP-G), bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Parallel dazu werden die Träger öffentlicher Belange (Behörden etc.) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die hierfür zu setzende Frist beträgt maximal drei Monate (§ 17 UVP-G, § 73 Abs. 3a VwVfG).

Nach Eingang der Stellungnahmen und Einwendungen werden diese dem Vorhabenträger übergeben und die Möglichkeit zur Erwiderung eingeräumt. Anschließend wird in der Regel ein Erörterungstermin durchgeführt, sofern dieser nicht unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund spezieller fachgesetzlicher Verfahrensvorschriften entbehrlich ist (z.B. § 43a EnWG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich und dient dazu, eine sachliche Erörterung zum Vorhaben und dessen Auswirkungen mit den Trägern öffentlicher Belange, den Einwendern, Betroffenen und dem Vorhabenträger durchzuführen. Damit soll den Beteiligten und Betroffenen die Möglichkeit zur Erläuterung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen eingeräumt und dem LBGR noch einmal weitere Informationen zu den entscheidungserheblichen und abwägungsrelevanten Aspekten verschafft werden.

Sofern sich im Ergebnis der Stellungnahmen und Einwendungen sowie deren Erörterung der Bedarf der Nachreichung weiterer Unterlagen ergibt, wird der Vorhabenträger aufgefordert, diese vorzulegen. In Abhängigkeit davon, ob sich daraus neue Aspekte bzw. stärkere oder andere Betroffenheiten ergeben, kann erneut die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erforderlich werden. Die vorstehenden Verfahrensschritte sind dann wiederholt durchzuführen.

Ist das Verfahren entscheidungsreif, findet die abschließende Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch das LBGR statt. Liegen die Voraussetzungen für die Planfeststellung vor, ergeht der Planfeststellungsbeschluss in dem die erforderlichen Auflagen und Schutzvorkehrungen zur Wahrung bzw. zum Ausgleich der betroffenen öffentlichen Belange und Rechte Dritter getroffen werden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich (§ 75 VwVfG). Einen Sonderfall bildet die bergrechtliche Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes. Hier bedarf es für



die Durchführung des Bergbauvorhabens noch weiterer Betriebsplanzulassungen (Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne).

Der Planfeststellungsbeschluss wird u.a. dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen im Beschluss entschieden wurde, zugestellt. Eine Ausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Unterlagen wird in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und der Zeitraum der Auslegung werden ortsüblich durch die Gemeinden bekannt gemacht (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Sind mehr als 50 Zustellungen erforderlich, so findet anstelle der Zustellungen eine öffentliche Bekanntmachung statt (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

### **3. Anforderungen an die Antragsunterlagen**

Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung müssen die Antragsunterlagen eine geeignete Grundlage für eine umfassende Prüfung der von Vorhaben betroffenen Belange und die eingeschlossenen Entscheidungen bieten. Die erforderlichen Angaben im UVP-Bericht sind im Einzelnen in § 16 UVPG geregelt. Darüber hinaus bestimmen sich die Anforderungen an die einzureichenden technischen Unterlagen nach der Spezifik des jeweiligen Vorhabens sowie fachgesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken.

#### **3.1 Bergrechtliche Planfeststellungsverfahren**

§ 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) regelt, dass für Vorhaben, die gemäß der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist.

Gemäß § 57a Abs. 2 BBergG muss der Rahmenbetriebsplan den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben und den UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 UVPG und die Angaben gemäß § 2 UVP-V Bergbau enthalten.

Als Leitlinie für die Praxis hat das LBGR die Mustergliederung nach **Anhang 2** für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für Vorhaben des Steine- und Erdenbergbaus gemäß entwickelt. Diese kann unter Anpassung an vorhabenspezifische Antragsanforderungen entsprechend auch für Vorhaben anderer Bergbauzweige verwendet werden.

### 3.2 Energierechtliche Planfeststellungsverfahren

Gemäß § 43 EnWG bedürfen bestimmte Energieleitungen (z.B. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern etc.) der Planfeststellung.

Zur Vereinheitlichung des Standards der einzureichenden Unterlagen enthält **Anhang 3** eine Mustergliederung für das Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG. Die Anforderungen an die Unterlagen sind entsprechend der Hinweise der Bundesnetzagentur für die Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG ausgestaltet.

### 3.3 Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren

Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies umfasst die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 WHG). Eine besondere praktische Bedeutung kommt im Zuständigkeitsbereich des LBGR aufgrund der wasserwirtschaftlichen Dimension den Gewässerausbauverfahren im Braunkohlen- und Sanierungsberg zu.

Der **Anhang 4** enthält eine Mustergliederung für das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG. Das LBGR orientiert sich dabei auch an den Hinweisen des Landesamtes für Umwelt (Obere Wasserbehörde) zu den Antragsunterlagen in den wasserrechtlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren. Dies trägt dazu bei, dass Land Brandenburg in unterschiedlicher Behördenzuständigkeit angeglichenen Standards bei den einzureichenden Antragsunterlagen zu Anwendung kommen.

### Anhänge

Anhang 1 – Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Anhang 2 – Mustergliederung für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) - Obligatorischer Rahmenbetriebsplan (Steine- und Erdenbergbau)

Anhang 3 – Mustergliederung für das energierechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Anhang 4 – Mustergliederung für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

